



**Jahresbericht der Kommandanten zum Zustand
der Gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr
an den Gemeinderat
am 14.02.2017**

Berichtszeitraum: 01.01.2016 bis 31.12.2016





Information zu nachfolgenden Themen in Powerpoint Form:

- **Rechtliche Grundlagen**
- **Ausbildung**
- **Mannschaftsstärke**
- **Organigramm**
- **Fahrzeugbestand**
- **Einsatzzahlen 2016**
- **UVV Feuerwehren**



Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)

Besondere Pflichten des Kommandanten

§ 13 Jahresbericht (1).. Die Kommandantin bzw .der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungs- dienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11.Abs .1 Satz.2.BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.



**Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
(Gemeindeordnung - GO)**

Art. 57

Aufgaben des eigenen Wirkungskreises

(1) ¹ Im eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe, des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung, des Breitensports und der Kultur- und Archivpflege; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. ² Die Verpflichtung, diese Aufgaben zu erfüllen, bestimmt sich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften.



Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)
und Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Feuerwehrgesetzes
(AVBayFwG)

Art. 1 Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (Abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (Technischer Hilfsdienst).

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie haben in diesen Grenzen außerdem die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.



Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)
und Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Feuerwehrgesetzes
(AVBayFwG)

§ 1 Einzelne Aufgaben der Gemeinde Im Rahmen von Art. 1 Abs. 2 Satz 1
BayFwG haben die Gemeinden insbesondere

1. **Gerätehäuser mit den erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen,**
2. **Fahrzeuge, Geräte, Material, Schutzausrüstung und Dienstkleidung zu beschaffen,**
3. Einrichtungen zur Meldung und Alarmierung in der Gemeinde zu beschaffen und zu betreiben,
4. den Verwaltungsaufwand und, soweit dafür nicht Dritte aufkommen, die Kosten der Aus- und Fortbildung zu tragen.



Konzept Feuerwehrführung, Sanierung Feuerwehrhaus

Variante 4B – Eine Übergangslösung

Die aufgezeigte Variante 4B stellt aus Sicht der Feuerwehr nur das absolute Minimum an Maßnahmen dar, um einem Teil der bestehenden ***Unfall-Umwelt- und Hygienegefahren*** zu begegnen.

Variante 4B nimmt Bezug auf die von Hr. Machbert (Fa. Röschert Architekten) am 12.01.2017 in der Bauausschusssitzung der Gemeinde Margetshöchheim vorgestellten Probleme und Varianten.





Organigramm

Gemeindliche Einrichtung Feuerwehr

- Dienstherr 1. Bgm
- 1. Kdt P. Götz
- 2. Kdt T. Kreutzer
- 3. Kdt M. Kreiner
- Zugführer
- Gruppenführer
- Aktive Mannschaft der Gemeindliche Einrichtung

Feuerwerhrverein

Aufgabe des Vereines
Unterstützung der Gemeindl Einr.

- 1. Vorsitzende Maria Brohm
- 2. Vorsitzende Steffi Nöth
- Passive und aktive sowie fördernde Mitglieder



Oberster Dienstherr: 1. Bürgermeister Waldemar Brohm					
1. Kommandant					
Peter Götz Sachgebiete: UVV, Beschaffung, Haushalt, Leiter Einsatz, Einsatzplanung/SER, Vorbeugender Brandschutz, Mitgliederwerbung, Fahrzeuge					
2. Kommandant					
Thorsten Kreutzer Sachgebiete: First Responder, IT/EDV, MP-Feuer, Digitalfunk, Funkmelder, Kommunikationsmittel, Öffentlichkeitsarbeit					
3. Kommandant					
Matthias Kreiner Sachgebiete: Gebäude- und Geländeunterhalt u. Ausstattung, Atemschutz, PSA					
Zugführer					
Björn Jungbauer Michael Grönert Norbert Ehrenfels			Dietmar Schramm Bernd Zimmermann		
Gruppenführer					
Armin Götz Marvin Karl Andreas Winkler			Thomas Mülhaupt Philipp Öchsner		
Fachbereiche & Gruppen					
Leiter Bootsführer	Jugendwarte	Gerätewarte	Atemschutzgerätewart	Leiter Atemschutz	Fahrerschulung Maschinistenausbildung
Dietmar Schramm Marvin Karl	Andreas Winkler Thomas Mülhaupt Elena Karl	Patrick Lindner Armin Götz Valentin Plag	Sven Krätzler	Matthias Kreiner	Florian Grönert Michael Grönert Philipp Öchsner
Leiter Ausbildung	Digitalfunk	Öffentlichkeitsarbeit	Leiter First Responder	Fortbildung Führungskräfte	Leiter Absturzsicherung
Peter Götz	Patrick Lindner	Andreas Winkler	Nicholas Sterk	Peter Götz Bernd Zimmermann	Peter Götz Timo Zimmermann
Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe Bauhof	Stammdaten MP-Feuer, HiOrg Server	Einsatznachbearbeitung ELDIS
Matthias Kreiner Marvin Karl	Armin Götz Philipp Öchsner	Norbert Ehrenfels Dietmar Schramm	Matthias Kreiner	Patrick Lindner Nicholas Sterk	Bernd Zimmermann



Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)

Pflichten der Kommandanten

Art. 8

Feuerwehrkommandant

- (1) Der Feuerwehrkommandant hat für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen. Er leitet ihre Einsätze nach Maßgabe des Art. 18 Abs.2 und die Ausbildung, ernennt Mannschafts- und Führungsdienstgrade und berät die Gemeinde in Fragen des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes.**



Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)

Dienst- und Ausbildungsplan

(1).

Die Kommandantin bzw. der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören

(2).

Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

147 Ausbildungsveranstaltungen im Jahr 2016

Ausbildungsvereinbarung für 2017 mit dem Bürgermeister wurde erstellt!



Rettungsschwimmerausbildung



Ausbildungen auf dem Wasser: Bootsausbildung, THL auf Gewässer, Ölwehr



Ausbildung Brandbekämpfung



Lehrgänge in Margetshöchheim: Atemschutzgeräteträger und Absturzsicherung



Mannschaftsstärke der Gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG)

§ 4 Stärke

(1) ¹ Die Stärke einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Pflichtfeuerwehr richtet sich nach der Größe des von ihr zu schützenden Gebiets und nach den dort vorhandenen Gefahren. ² **Die Geräte sollen mindestens dreifach besetzt sein.**



Mannschaftsstärke der Gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr

IST:

Weiblich : 9 Personen

Männlich : 55 Personen

Gesamt: 64 Personen **erforderlich 82 Personen** - 18 Personen fehlen

Davon 2 Personen Doppelmitgliedschaft

3 Personen die Ihren Wohnort in eine andere Gemeinde verlegt haben

PA – Geräteträger 24 Personen **erforderlich 27 Personen** - 3 Personen fehlen

Jugendliche : 18 Personen

First Responder 11 Personen



Mitgliederwerbung



Auch in 2017 geplant!



Probleme der Gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr Margetshöchheim:

Tagesalarmsicherheit von 07:00 bis 18:00 Uhr

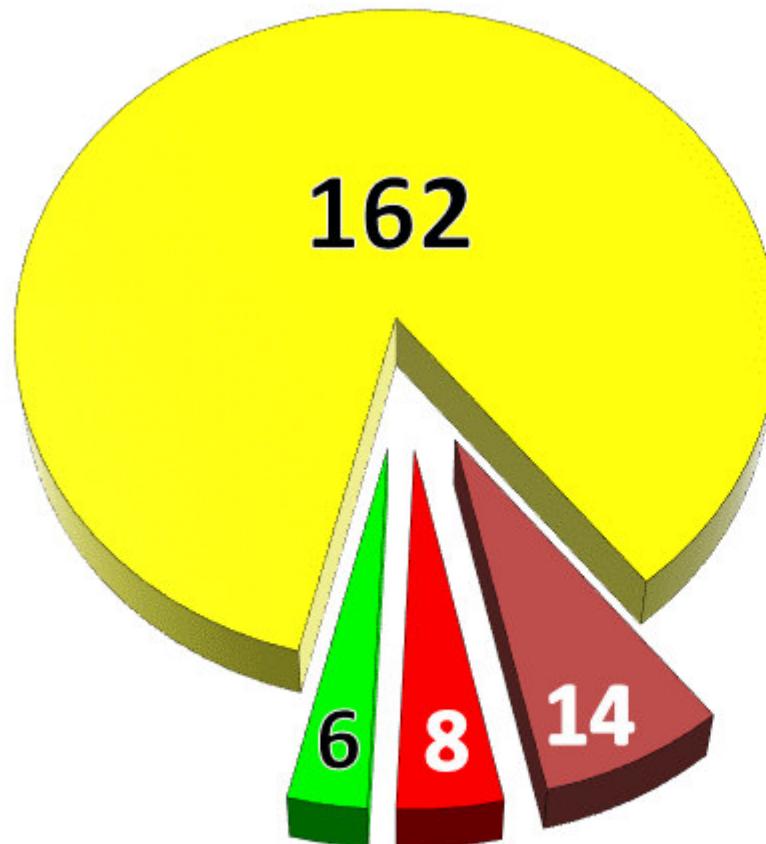
Verfügbarkeit von Atemschutzgeräteträgern

Verfügbarkeit von Einsatzkräften an Feiertagen bei gutem Wetter

Gesamtzahl der Einsatzkräfte unter der geforderten Grenze



Einsatzgeschehen vom 01.01.2016 bis 31.12.2016



2016

- First Responder = 85%
- Techn. Hilfeleistung = 8%
- Brände = 4%
- Freiwillige Tätigkeiten = 3%

Einsatzstatistik 2016

Gesamt: 190 Einsätze = pro Woche 3,6 Einsätze
Geleistete Einsatzstunden 726



Belastende Einsätze für Einsatzkräfte der Feuerwehr

Bei Einsätzen im Jahr 2016 von der Feuerwehr Margetshöchheim
Verstorbenen oder nur noch Tot geborgene Personen:

Verkehrsunfall Staatstr. 2300 1 toter Säugling

Wasserrettung Schleuse Erlabrunn 1 Person Tot geborgen

ICE Strecke Hannover – Würzburg Suizid 1 Person Tot geborgen

Bei First Responder Einsätze Verstorbene Personen 3

Durch Feuerwehr/First Responder erfolgreich gerettet/reanimierte Personen 9

Fremdgefährdung von Einsatzkräften durch KFZ oder Personen bei 3 Einsätzen



Schwerwiegester Einsatz VU Staatst. 2300



7 Schwerverletzte Personen
1 Verstorbener Säugling



Zimmerbrand Dorfstraße





Wasserrettung Person im Main





Fahrzeugbestand und Ersatzbeschaffung

Mehrzweckfahrzeug Sprinter

Beschaffung 2008 Laufzeit ca. 15 Jahre

Ersatzbeschaffung 2023 ca. 80.000 Euro

Löschgruppenfahrzeug 16/12

Beschaffung 1995 Laufzeit ca. 30 Jahre

Ersatzbeschaffung 2025 ca. 380.000 Euro

Löschgruppenfahrzeug LF 10/6

Beschaffung 2009 Laufzeit ca. 30 Jahre

Tanklöschfahrzeug Unimog 8/20

Beschaffung Baujahr 1987 Laufzeit ca. noch 8 Jahre

Ersatzbeschaffung 2024 ca. 60.000 Euro gebraucht Fahrzeug

Schlauchboot

Beschaffung 1999 Laufzeit ca. 20-25 Jahre

Ersatzbeschaffung ca. 25.000 Euro



Gerätewarte 1

**Verantwortlichkeit für die Sicherheit und Prüfung der Ausrüstung,
Fahrzeuge und Geräte nach Grundsätzen DGUV/KUVB:**

Schlauchpflege : Armin Götz

Tragbare Leitern: Armin Götz

Kraftstoffbetriebene Geräte : Patrick Lindner

Akkubetriebene Geräte: Valentin Plag

Strombetriebene Geräte Patrick Lindner

Luftbetriebenen Geräte: Armin Götz

PSA Schutzkleidung: Valentin Plag

Fahrzeuge: Patrick Lindner

Funk/Alarmierungstechnik: Valentin Plag, Patrick Lindner

Wasserbetriebenen Armaturen: Armin Götz



Gerätewarte 2

**Verantwortlichkeit für die Sicherheit und Prüfung der Ausrüstung,
Fahrzeuge und Geräte nach Grundsätzen DGUV/KUVB:**

Atemschutz: Matthias Kreiner

Leinen und Feuerwehrgurte: Armin Götz

First Responder EH: Niklas Sterk

Absturzsicherung nach BGG 906 Peter Götz

Gaswarntechnik nach T021 und T023: Peter Götz

Sicherheit im Feuerwehrhaus/Gebäudeunterhalt:

Beauftragter Gefahrstoffe : Armin Götz

Hauselektrik: Patrick Lindner

Gebäude und Wege, Verkehrssicherheit Feuerwehrhaus: Matthias Kreiner

Winterdienst: Streuplan Gemeinde



Umbau neuer Rettungsgeräte THL in Eigenleistung durch Gerätewarte





Beschaffung neue Wärmebildkameras



Einbau der Ladeerhaltung für WBK durch Eigenleistung Gerätewarte



Umbau LF 16/12





Digitalfunkgeräte Beschaffung





Schlauchwäsche



Es war einmal!





Ehemalige Schlauchwäsche nach dem Umbau





Die rechtlichen Grundlagen!

Staatliches Arbeitsschutzrecht

Gesetze

- [Arbeitsschutzgesetz \(ArbSchG\)](#) ←
- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) § 15 SGB VII

Verordnungen

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- **Verordnung arb. med. Vorsorge (ArbMedVV)**
- ...

Regeln

- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
- Technische Regeln für biolog. Arbeitsstoffe (TRBA)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- Arbeitsmedizinische Regeln (AMR)
- ...

Autonomes Recht der Unfallversicherungsträger

Unfallverhütungsvorschriften

- [DGUV Vorschrift 1](#) (Lex generalis) ←
- [DGUV Vorschrift 49](#) (Lex specialis)

DGUV Regeln

- Benutzung von Atemschutzgeräten (DGUV Regel 112-190)
- Benutzung von PSA gegen Absturz (DGUV Regel 112-198)
- ...

DGUV Informationen & DGUV Grundsätze

- Sicherheit im Feuerwehrdienst (DGUV Information 205-010)
- Grundsätze für die Prüfung der Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr (DGUV Grundsatz 305-002)
- DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
- ...

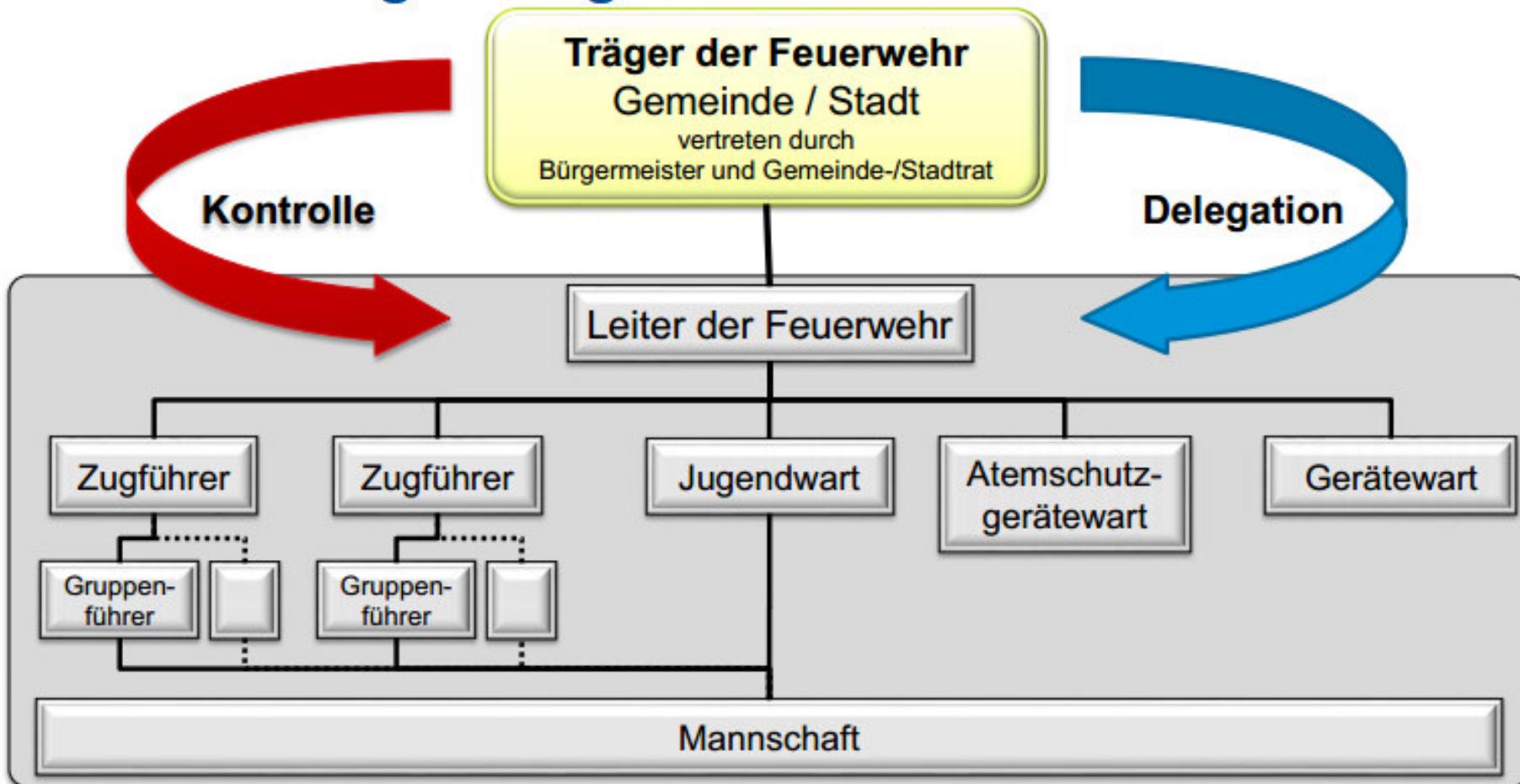


§ 3 Verantwortung

- (1) Die Unternehmerin oder der **Unternehmer** ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz im Feuerwehrdienst **verantwortlich**. Sie oder er hat für eine wirksame Organisation zu sorgen und dabei die besonderen Strukturen und Anforderungen der Feuerwehr zu berücksichtigen.
- (2) **Überträgt** die Unternehmerin oder der **Unternehmer** ihnen obliegende **Aufgaben und Pflichten an Feuerwehrangehörige**, so hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer im besonderen Maße der **Auswahl-, Aufsichts-, Kontroll- und Organisationsverantwortung** nachzukommen.



Verantwortung: Delegation und Kontrolle





Zielsetzung der Kommandanten

Die Feuerwehrführung der Feuerwehr der Gemeinde Margetshöchheim hat die Prioritäten für die Amtsperiode an den Grundlagen ***Einsatz- Unfall- Umwelt- und Hygienegefahren*** festgelegt.

Die Maßnahmen ergeben sich aus den UVVen, sowie Arbeitsschutzgesetz und Bayrischem Feuerwehrgesetz.

Priorisiert nach Dringlichkeit/Notwendigkeit

Grundlagen:

Arbeitsschutz, Umweltschutz, Hygiene, Ausbildung, Einsatzfähigkeit, mit Tagesalarmsicherheit (Gleiche Leistung mit weniger Personal in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr). Mitgliederwerbung durch die Gemeindliche Einrichtung Feuerwehr mit Unterstützung des Feuerwehrvereines.



Fragen ?

Wünsche und Anregungen ?



Danke für alle Unterstützung des Gemeinderates!



Sagen Ihre Kommandanten im Namen aller Feuerwehrdienstleistenden!